

F&Q

Allgemeiner Hinweis:

Dieses Dokument ist eine allgemeine und oberflächige Darstellung des juristischen Rahmens der Agri-Photovoltaik (Agri-PV) in Deutschland. Aufgrund der vielen spezifischen Aspekte sind keine pauschalen Antworten möglich, sondern die Projekte müssen einzeln und Fall abhängig geprüft werden.

Baurechtliche Aspekte einer Agri-PV-Anlage – Stand September 2023

Welche Photovoltaik-Anlagen sind im Außenbereich privilegiert?

Seit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 176 verabschiedet am 15. Juni 2023) zählen Agri-PV-Anlagen zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Sobald die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Außenbereich zulässig. Die Privilegierung befreit jedoch nicht von einer Baugenehmigung.

Gemäß dem neuen Privilegierungstatbestand von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ist der Bau einer Agri-PV-Anlage im Außenbereich unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Dem Fehlen entgegenstehender öffentlicher Belange;
- Ausreichende Erschließung;
- Nutzung solarer Strahlungsenergie durch eine besondere Solaranlage;
 - Es sollen besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 I 1 Nr. 5 Buchstabe a, b oder c EEG privilegiert werden. Dieser Paragraph verweist auf die Feststellungen der Bundesnetzagentur¹, die gemäß § 85 c EEG gestellt wurden um Anforderungen an Agri-PV-Anlage festzustellen. Demnach müssen Agri-PV-Anlage den Stand der Technik einhalten bzw. die Errichtung und Betrieb der Agri-PV Anlage müssen die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Darüber hinaus werden in die Privilegierung nur Agri-PV-Anlagen einbezogen die errichtet werden:
 - Auf Ackerflächen bei gleichzeitiger Nutzpflanzenanbau auf derselbe Fläche solange sie kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark festgesetzt worden sind;
 - Auf Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche solange sie kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark festgesetzt worden sind;

¹ Siehe: Festlegung besondere Solaranlagen, Az.: 8175-07-00-21/1, vom 01.10.2021 und Festlegung Az. 4.08.01.01/1#4 vom 01.07.2023

- Auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland solange die Fläche nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt worden sind oder in einem Natura 2000-Gebiet liegen und kein Lebensraumtyp sind der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist².
- Räumlichen-funktionaler Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB;
 - Der Verweis stellt klar, dass nur land-, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe erfasst sind³.
 - Wie das Kriterien des räumlich-funktionalen Zusammenhang zu interpretieren sei ist im Gesetzgebung nicht erläutert. Wegen des räumlichen Aspektes wäre es hier denkbar, bei der Auslegung auf die bisherigen Erkenntnisse des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a BauGB bzgl. Biomasseanlage zurückzugreifen⁴. Nach der bisher erscheinenden Literatur ist eine 1:1 Anwendung jedoch nicht möglich⁵. Unklar ist u.a. was die neue Vorschrift unter einem Betrieb versteht, ob es an jede nicht nur untergeordnete bauliche Anlage angeknüpft werden kann oder nur an die Hofstelle bzw. den Betriebsstandort⁶. Da es klar ist, dass diese Vorschrift zum Zweck hat die Anzahl an Agri-PV-Anlagen zu regulieren, würde eine Begrenzung auf eine Hofstelle oder einen Betriebsstandort sinnvoller sein⁷. Genauso stellt sich die Frage der Entfernungsbemessung zum Betrieb, wobei die ersten Analysen des Gesetzes in der juristischen Literatur davon ausgehen, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Betrieb nur dann gegeben ist, wenn die Agri-PV-Anlage an die Hofstelle oder den Betriebsstandort bzw. nach dem optischen Eindruck unzweifelhaft als ein Bestandteil der Hofstelle bzw. des Betriebsstandortes gesehen werden kann⁸. Fraglich ist außerdem wie das Merkmal des funktionalen Zusammenhangs zu interpretieren ist. Eine Möglichkeit wäre zu berücksichtigen, ob der Strom in nicht unerheblichem Maße vom Betrieb selbst genutzt wird und ob die Anlage Synergien mit der Landwirtschaft erzeugt wie z.B. als Schutz vor Hagel oder Dürre⁹. In Ermangelung an einer expliziten Gesetzgebung ist zu erwarten, dass diese Fragen durch die Rechtsprechung und Literatur beantwortet werden.
- Maximalgröße von 2,5 Hektar (25 000 Quadratmeter);
- Nur eine Anlage pro Hofstelle oder Betriebsstandort;

2 Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1395.

3 Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1395.

4 Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396; Kissling, Die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, EnK-Aktuell 2023, 010170.

5 Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396; Kissling, Die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, EnK-Aktuell 2023, 010170.

6 Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396.

7 Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396.

8 Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1396.

9 Kissling, Die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, EnK-Aktuell 2023, 010170.

Sollten die Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 nicht alle erfüllt werden können bzw. die Anlage sich entlang einer Autobahn oder Schienenweg befinden oder einen Forschungszweck verfolgen, ist zu prüfen, ob auf die Privilegierung auf § 35 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 8b BauGB gestützt werden kann oder § 35 Abs. 2 BauGB anwendbar ist. Sind die Voraussetzungen der Privilegierungstatbestände oder des Absatzes 2 nicht erfüllt, ist ein Bebauungsplan notwendig.

Ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich?

Nein. Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nur notwendig, wenn die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden. Die genehmigungsbedürftigen Anlagen sind im Anhang 1 der Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgelistet. Da weder Freiflächensolaranlagen noch Agri-PV-Anlage Bestandteil dieser Liste sind, benötigt die Errichtung und der Betrieb einer Agri-PV-Anlage keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Könnte eine Agri-PV-Anlage verfahrensfrei errichtet werden?

Das Land Baden-Württemberg stellt für Freiflächensolaranlagen die Verfahrensfreiheit nach dem Anhang Nr. 3 c zu § 50 Abs. 1 LBO BW fest, solange die Anlage die Höhe von 3 Metern und die Länge von 9 Metern nicht überschreitet. Verfahrensfreie Vorhaben müssen jedoch ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen nach § 50 Abs. 5 S. 1 LBO BW.

Kann die Errichtung der Agri-PV-Anlage als landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten?

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG stellt jede Errichtung einer technischen Anlage einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Ausnahmen hierfür bestehen nur bei der landforst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Errichtung einer Agri-PV Anlage ist aber keine landwirtschaftliche Bodennutzung, weil die Landwirtschaft auf die Urproduktion pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse auf einer zu diesem Zweck bewirtschafteten Fläche zielt, vgl. auch § 201 BauGB. Agri-PV-Anlagen beweisen zwar für manche Kulturen Schutzfunktionen, erzeugen allerdings Strom und nicht pflanzliche oder tierische Erzeugnisse. Der landwirtschaftliche Charakter ist somit zu verneinen und somit die Anwendung der Ausnahme im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar und es müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

Unter Umständen nicht als Eingriff gilt eine Wiederaufnahme der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nach einer zeitweisen Unterbrechung oder Einschränkung

(etwa im Zuge der Errichtung der Anlagen), soweit die übrigen Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 BNatSchG gegeben sind.

Ist die Agri-PV-Anlage ein UVP-pflichtiges Vorhaben?

Freiflächensolaranlagen sind nicht als UVP-pflichtige Vorhaben im Anhang 1 UVPG gelistet. Dies ist auch anwendbar für Agri-PV-Anlagen. Allerdings kann sich die Pflicht zu einer UVP-Vorprüfung ergeben, wenn sich die Anlage über eine Grundfläche von zwei bis zehn Hektar erstreckt (Nummer 18.7.2 „sonstige bauliche Anlagen“, Anlage 1 zum UVPG). Ob sich daraus eine UV-Prüfung ergibt, muss von der zuständigen Behörde eingeschätzt werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien¹⁰. Dies ist der Fall, wenn erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 UVPG). Anlagen mit einer Grundfläche von mehr als zehn Hektar sind UVP-pflichtige Vorhaben (Nummer 18.7.1 „sonstige bauliche Anlagen“, Anlage 1 zum UVPG).

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können bei Agri-PV-Anlagen auftreten z.B. wegen Störung von Vögeln durch Lichtreflexion, Veränderung des Landschaftsbildes, Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger, wenn die Anlagen umzäunt ist, usw.

¹⁰ Frey/Hager/Jenssen/Kienzlen/Schmidt, Photovoltaik erfolgreich gestalten, Leitfaden für Kommunen, Energiewende in Kommunen, Band 3 (2022), Richard Boorberg Verlag, S. 129.

Weitere Informationen



<https://bit.ly/3tev7z3>

Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung
im Bauleitplanverfahren
und zur Änderung weiterer Vorschriften
Stand 07.07.2023



<https://bit.ly/46yWxOt>

Baugesetzbuch
§ 35 Bauen im Außenbereich



<https://bit.ly/45jRdOf>

Bundes-Immissionsschutzgesetz
§ 4 Genehmigung



<https://bit.ly/3rEL1T4>

Landesbauordnung für Baden-
Württemberg
Anhang zu § 50 Abs. 1



<https://bit.ly/3F2dRzJ>

Bundesnaturschutzgesetz
§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft



<https://bit.ly/3RLccWV>

Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im
Rahmen einer UVP

Finanzielle Aspekte einer Agri-PV-Anlage – Stand September 2023

Ist der Bau einer Agri-PV-Anlage gefördert?

Nein, der Bau einer Agri-PV-Anlage wird nicht gefördert. Allerdings können Agri-PV-Anlagen unter Umständen und bei Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur von einem Technologie Bonus profitieren (§ 38b Abs. 1 EEG). Dieser Technologie Bonus ist ein Zuschlag auf den anzulegenden Wert (§ 38 b Abs. 1 iVm. § 48 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023) und beträgt:

- bei Zuschlag im Jahr 2023 iHv. 1,2 ct/kWh,
- bei Zuschlag im Jahr 2024 iHv. 1,0 ct/kWh,
- bei Zuschlag im Jahr 2025 iHv. 0,7 ct/kWh und
- bei Zuschlag im Jahr 2026 bis 2028 iHv. 0,5 ct/kWh.

Sind die mit einer Agri-PV-Anlage bebaute Flächen weiterhin förderfähig im Rahmen der europäischen Direktzahlungen?

Gemäß §12 GAPDZV vom 24.01.2022 sind 85% der landwirtschaftlichen Fläche, auf der eine Agri-PV-Anlage errichtet ist, weiterhin förderfähig, solange:

- Eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausgeschlossen ist.
- Die Agri-PV-Anlage die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 Prozent verringert (Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05).

Was ist die steuerrechtliche Zuordnung einer Agri-PV-Anlage?

Am 15.07.2022 haben die Obersten Finanzbehörden der Länder einen Erlass verabschiedet bzgl. der Zurechnung und Bewertung von Agri-PV-Anlagen für Zwecke der Grundsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer. Seitdem sind Flächen auf denen Agri-PV-Anlagen nach der DIN SPEC 91434 der Kategorie I oder II errichtet worden sind, dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Die Bewertung dieser Flächen richtet sich nach der jeweils prägenden Nutzung der zu Grunde liegenden (Kategorie I) bzw. im Umgriff befindlichen (Kategorie II) land- und forstwirtschaftlichen Flächen¹¹.

Welche Anlagen sind von der Ausschreibungspflicht befreit?

Agri-PV-Anlagen mit weniger als 1 MW Nennleistung (6 MW im Falle von Bürgerenergiegesellschaften) sind von der Ausschreibungspflicht befreit (§ 22 Abs. 3 EEG 2023).

¹¹ Oberste Finanzbehörden der Länder v. 15.07.2022 - (BStBl. I 2022, S. 1226).

Weitere Informationen



www.agripv-bw.de

Projektwebseite
»Modellregion Agri-PV BW«



www.agri-pv.org

Agri-Photovoltaik
Fraunhofer ISE



<https://bit.ly/3Plk3SD>

Agri-Photovoltaik: Ein Leitfaden für Deutschland
Stand April 2022



<https://bit.ly/48CIU3U>

GAP-Direktzahlungen-Verordnung
(GAPDZV)



<https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742>

DIN SPEC 91434
Agri-Photovoltaik-Anlagen Anforderungen
an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

Ihre Ansprechpartnerin
Bénédicte Laroze LL.M.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Kehler Institut für Angewandte Forschung (KIAF)
pvmod.apv@ise.fraunhofer.de